



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 4
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 11.05.2018

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 (PO 3: 120, Aufgabe 1 - 11) Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 (PO 3: 60) Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 27 Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein.

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. [10 Punkte] (Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche Altersversorgung und Demographie)

Nennen Sie fünf versicherungstechnische Kriterien der privatwirtschaftlichen Versicherbarkeit entsprechend des empirisch-induktiven Ansatzes nach Karten und erläutern Sie kurz ihre Eigenschaften.

Lösungshinweise:

Übersicht:

	Kategorie	Kriterium	Eigenschaft
1	Versicherungsmathematisch	Risiko / Ungewissheit	messbar
2		Schadenereignisse	unabhängig
3		Höchstschaden	beherrschbar
4		Durchschnittsschaden	moderat
5		Schadenhäufigkeit	hoch
6		Moral Hazard, Adverse Selection	nicht ausgeprägt
7	Marktbedingt	Unternehmenspolitik	vereinbar
8		Versicherungsprämie	angemessen
9		Deckungsgrenzen	akzeptabel
10		Branchenkapazität	ausreichend
11	Gesellschaftlich	Moralische Werteordnung	versicherungswürdig
12		Rechtssystem	zulässig

[Je 1 Punkt für die Nennung eines Kriteriums]

Erläuterung der Eigenschaften der Kriterien:

- Risiko / Ungewissheit: Damit ein Risiko versicherbar ist, sollte es messbar sein, das heißt, seine Eintrittswahrscheinlichkeit sollte bekannt sein. Weiter sollte das versicherte Ereignis bei Vertragsabschluss ungewiss bzw. zufällig sein.
- Schadenereignisse: Die Schadenereignisse sollten möglichst unabhängig sein, die Risiken in einem Portefeuille dürfen also nicht zu stark positiv miteinander korreliert sein.
- Höchstschaden: Die höchstmögliche Schadenssumme sollte beherrschbar sein, sie sollte also einen bestimmten, unternehmensspezifischen Betrag nicht übersteigen.

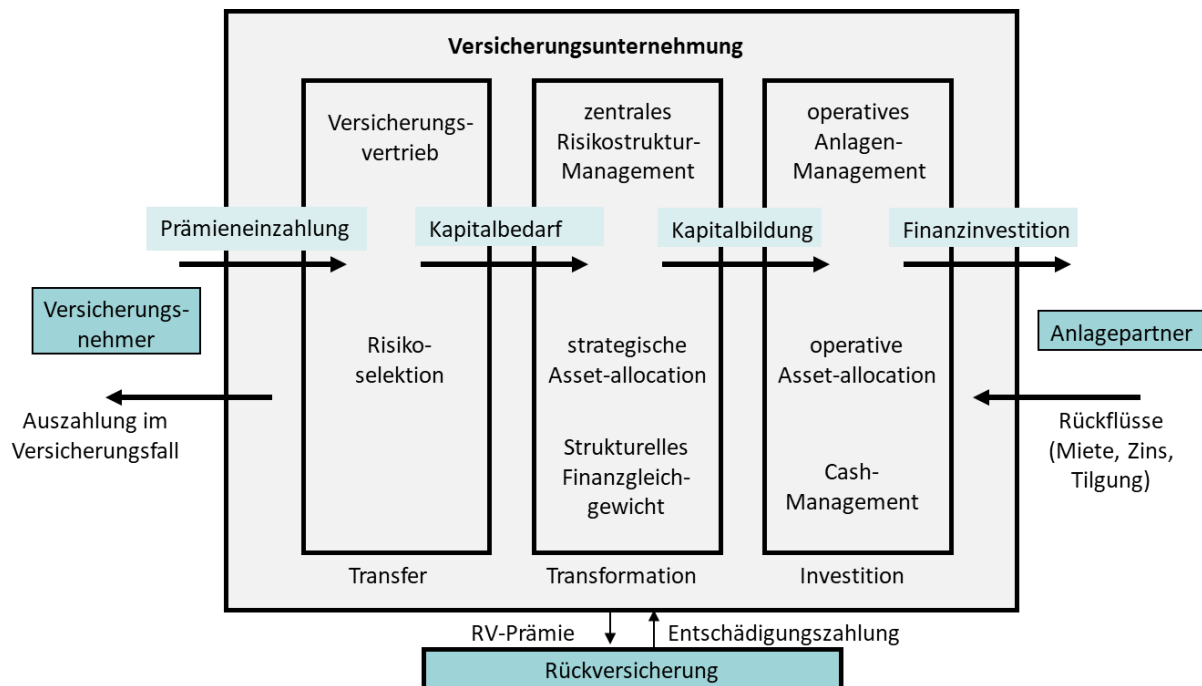
- Durchschnittsschaden und Schadenhäufigkeit: Die mittlere Schadenhöhe sollte moderat sein und die Schadenfrequenz möglichst hoch. Ein Risiko ist umso besser versicherbar, je kleiner der mittlere Schaden bei Schadeneintritt und je größer die Schadenfrequenz.
- Moral Hazard und Adverse Selektion: Die Manipulierbarkeit darf nicht übermäßig ausgeprägt sein, da mit zunehmendem Manipulierbarkeitsgrad die statistische Erfassung und die Anwendung von Prognoseverfahren unsicherer wird, da diese Risiken keinen zuverlässigen Gesetzmäßigkeiten gehorchen.
- Unternehmenspolitik: Durch den Einsatz von versicherungstechnischen Instrumenten wird beispielsweise die Erschließung von neuen Märkten mit der Unternehmenspolitik vereinbar gemacht.
- Versicherungsprämie: Die Prämiensätze sollten angemessen sein, das heißt insbesondere für die Versicherungskunden bezahlbar und zugleich aber ausreichend, damit die Versicherer die risikoadäquaten Kapitalkosten erwirtschaften können.
- Deckungsgrenzen und Branchenkapazität: Die Versicherer sollten in der Lage sein akzeptable Deckungsgrenzen wie Zeichnungsklauseln und Einschränkungen festzulegen. Die Zeichnungskapazität sollte ausreichend sein.
- Moralische Werteordnung und Rechtssystem: Damit ein Risiko versicherbar ist, sollte dessen Deckung mit den gesellschaftlichen Werten übereinstimmen oder sollte diese zumindest nicht untergraben. Teil der Versicherungswürdigkeit ist die Moral der Versicherung. So ist es z. B. unmoralisch eine Versicherung gegen Führerscheinentzug anzubieten. Auch ethische Grundsätze und theologische Aspekte der Versicherung sollten beachtet werden. Die Versicherung eines Risikos soll im Rechtssystem zulässig sein. Die gesetzlichen Schranken können durch das Versicherungsvertragsgesetz und das Aufsichtsrecht entstehen.

[Je 1 Punkt für die richtige Nennung und Erläuterung der entsprechenden Eigenschaft]

Aufgabe 2. [20 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)

Erläutern Sie das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung graphisch und verbal. Gehen Sie dabei insbesondere auf Cash Flows und Kapitalbedarfe ein.

Lösungshinweise:



[10 Punkte für die graphische Darstellung]

Erläuterungen:

- **Prämienzahlung [1 Punkt]:**
 - Das Versicherungsgeschäft beginnt, indem der Versicherungsnehmer die Prämienzahlung an den Versicherer leistet („Versicherer haben immer Geld“). Die Höhe der Prämienzahlung stellt den Preis für die Risikoübernahme dar und damit das Entgelt für den erwarteten Schaden des einzelnen Vertrages sowie für die Unsicherheit über die mögliche Höhe der tatsächlich zu leistenden Schadenzahlung.
 - Der am Markt erzielbare Preis (Marktprämie) für den Risikotransfer muss dabei nicht identisch mit der aktuariell kalkulierten Prämie sein.
- **Risikotransfer [2 Punkte]:**
 - Die Identifikation und Bewertung vom Versicherungsnehmer auf das Versicherungsunternehmen übertragenen Risikos ist Kern des versicherungstechnischen Risikotransfers.

- Weitere Instrumente des Risikotransfers sind z. B. die Risikoselektion durch Annahme/Ablehnung von Risiken, die Tarifbildung sowie die individuelle Vertragsgestaltung (materialer Deckungsumfang, Deckungsgrenzen und Selbstbeteiligungen).
- **Kapitalbedarf [1 Punkt]:**
 - Aufgrund der Vorauszahlung der Prämie und der Unsicherheit über die möglichen späteren Schadenzahlungen resultiert das versicherungstechnische Risiko des Versicherungsunternehmens.
 - Mit der Übernahme des versicherungstechnischen Risikos entsteht das Erfordernis, ausreichende Kapitalreserven zu bilden (Kapitalbedarf). Kapitalreserven werden zunächst benötigt um in der Zukunft die erwarteten Schäden zu decken (versicherungstechnische Rückstellungen) und um auch die zufällig über den Erwartungswert hinaus eingetretenen Schäden ausgleichen zu können (versicherungstechnisches Sicherheitskapital).
- **Risikotransformation [2 Punkte]:**
 - Der Sicherheitskapitalbedarf reflektiert die Gesamtrisikoposition des Versicherers nach Risikotransformation, d. h. unter Berücksichtigung kollektiver und zeitlicher Ausgleichseffekte.
 - Zu den Instrumenten der Risikotransformation zählen neben der Kapitalbildung auch die Vermögensanlagepolitik, die Rückversicherungspolitik und die planmäßige Bestandsorganisation.
- **Kapitalbildung (syn.: Kapitalbereitstellung) [1 Punkt]:**
 - Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Versicherer im Schadenfall über ausreichende Kapitalreserven verfügt. Dies setzt voraus, dass künftige Kapitalbedarfe nicht an die Stakeholder des Unternehmens ausgeschüttet werden (z. B. erhöhte Aufwendungen, Dividenden).
 - Vor dem Hintergrund des jeweiligen Rechtsrahmens bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, Rückstellungen und Sicherheitskapital zu bilden (HGB, Solvency II, etc.)
- **(Finanz)investition [2 Punkte]:**
 - Finanzielle Mittel, die im Unternehmen verbleiben, werden an den Finanz- und Kapitalmärkten investiert (versicherungstechnische Kuppelproduktion).
 - Im Rahmen gesetzlicher Anlagevorschriften ist es das erste Ziel der Kapitalanlage, dass zum Zeitpunkt der Entschädigungszahlung ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

- Mit der Kapitalanlage hat der Versicherer durch Art, Umfang und Qualität der Deckungsmittel die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge sicherzustellen („Liability-Asset Management“).
- Die Kapitalanlage des Versicherers beeinflusst die Erfolgs- und Risikosituation des Gesamtunternehmens. Die Kapitalanlage hat demnach Rückwirkungen auf die Fähigkeit des Versicherers zur Risikotransformation und damit auf den (Sicherheits-)Kapitalbedarf.
- Rückversicherung [1 Punkt]:
 - Die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherers wird häufig durch Rückversicherung (Versicherung des Versicherers) begleitet.
 - Indem der Rückversicherer Teile des Originalrisikos (Schutzversprechen des (Erst-)Versicherers) übernimmt, ist der Rückversicherer an sämtlichen Zahlungsströmen (Prämien- und Schadenzahlungen), Kapitalbedarfen und Reserven sowie an den Finanzinvestitionen beteiligt.

Aufgabe 3. [10 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte)

- (a) [7 Punkte] Begründen Sie die Notwendigkeit zur Bildung einer Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung ausgehend von der Prämienkalkulation und gehen Sie dabei kurz auf die Berechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung ein.
- (b) [3 Punkte] Skizzieren Sie jeweils den Verlauf der Deckungsrückstellung der Risikolebensversicherung und der Kapitallebensversicherung.

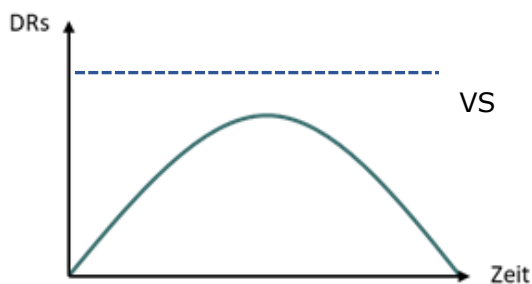
Lösungshinweise:

(a)

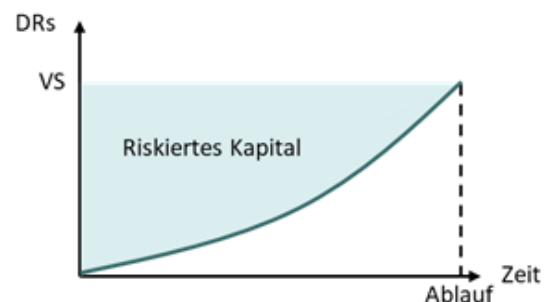
- VN zahlt konstante Prämie (einmalig oder laufend), die zu Beginn des Vertrags zu hoch ist (gemessen an der Prämie für vergleichbaren einjährigen Versicherungsschutz) und am Ende zu niedrig [2 Punkte]
- „Überschüssige“ Prämie darf nicht als Ertrag verbucht werden, sondern muss für die Ausschüttung gesperrt werden: Einstellung in die Deckungsrückstellung [2 Punkte]
- Ansatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung, HGB § 341 f Abs. 1: Erwarteter Barwert der noch zu erbringenden Leistungen abzüglich erwarteter Barwert der noch zu erhaltenden Prämienzahlungen = Kalkulatorischer Wert der Deckungsrückstellung. Das Äquivalenzprinzip für die Reserve kann nur eingehalten werden, wenn für beide Barwerte identische Rechnungsgrundlagen verwendet werden. [3 Punkte]

(b)

Risikolebensversicherung



Kapitallebensversicherung



[Je 0,5 Punkte für die richtige Beschriftung der Koordinatenachsen und die korrekte Einzeichnung des Verlaufs]

Aufgabe 4. [15 Punkte] (Rechtsformen und Organe von Versicherungsunternehmen)

- (a) [3 Punkte] Nennen Sie die drei Rechtsformen, die für Versicherungsunternehmen in Frage kommen und begründen Sie, warum gerade diese im Gegensatz zu anderen zulässig sind.
- (b) [3 Punkte] Beschreiben Sie kurz die charakteristischen Merkmale einer Versicherungs-Aktiengesellschaft.
- (c) [9 Punkte] Beschreiben Sie die Funktionen bzw. Verantwortlichkeiten der Organe einer Versicherungs-Aktiengesellschaft. Inwiefern arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zusammen?

Lösungshinweise:

(a)

- Als Rechtsformen kommen, gem. § 8 (2) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), nur Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) / Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) oder öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen (ÖRVU) in Frage. [1 Punkt]
- Dies ist begründet in der Schutztheorie der Versicherungsaufsicht, nur in diesen Rechtsformen ist ein hinreichender Schutz der Versicherungsnehmer gewährleistet. Bei den VVaG und den öffentlich rechtlichen VU folgt dies in erster Linie aus ihrem historischen Ursprung, eine VersAG ist geeignet, da sie langfristig angelegt ist und hohen Publizitätsanforderungen unterliegt. Dem aufsichtsrechtlichen Schutzgedanken folgend ist es nicht zulässig, Versicherungsunternehmen beispielsweise als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Personengesellschaft wie einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) zu betreiben. [2 Punkte]

(b) [3 Punkte]

Folgt (soweit wie möglich) den rechtlichen und faktischen Merkmalen der AG:

- Träger: Aktionäre
- AG passt gut zum Versicherungsgeschäft, da auf lange Zeit angelegt
- hohe Publizitätspflichten der AG passen zum Publizitätssystem der Versicherungsaufsicht
- gute Voraussetzungen für Konzernbildung

- guter Zugang zum Kapitalmarkt

Nur wo unter dem Aspekt der Versicherungsaufsicht die allgemeinen Regelungen den Schutz der VN nicht sicher gewährleisten, gelten spezielle Regelungen:

- einige Rechte der Aktionäre werden durch Rechte der VN beeinträchtigt (z.B. Gewinnverwendung in der Lebens- und Krankversicherung)

(c) Gesetzliche Organe der Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) sind: [1 Punkt]

- Vorstand,
- Aufsichtsrat und
- Hauptversammlung.

Vorstand: [2 Punkte]

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis.
- Der Vorstand verantwortet die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Einberufung der Hauptversammlung.
- Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsorganisation regelmäßig intern überprüft wird.
- Der Vorstand ist zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Aufsichtsorgan verpflichtet.
- Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist auf max. 5 Jahre beschränkt.
- Die Bafin prüft für jedes Mitglied des Vorstandes, dessen Zuverlässigkeit und fachliche Eignung („fit and proper“). Die fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Leitungserfahrung.

Aufsichtsrat: [2 Punkte]

- Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Zu diesem Zweck erhält der Aufsichtsrat regelmäßig die erforderlichen Berichte, z. B. ORSA-Bericht.
- Die Satzung bestimmt darüber hinaus, Rechtsgeschäfte von grundlegender Bedeutung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- Der Aufsichtsrat beauftragt die Abschlussprüfer und ist für die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

- Aufsichtsratsmitglieder müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen (Sachkundenachweis).

Hauptversammlung: [2 Punkte]

- Die Hauptversammlung bezeichnet das Zusammentreffen aller Aktionäre zum Zwecke der Information und Beschlussfassung über unternehmensbezogene Vorgänge, wie z. B.
 - Bestellung des Aufsichtsrates,
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - Satzungsänderungen,
 - Maßnahmen der Kapitalbeschaffung,
 - Verwendung des Bilanzgewinns.

Zusammenarbeit Vorstand / Aufsichtsrat: [2 Punkte]

- Im Sinne einer guten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- Die regelmäßige und zeitnahe Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands.
- Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.
- Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Aufgabe 5. [12 Punkte] (Organisation von Versicherungsunternehmen)

- (a) [9 Punkte] Nennen und beschreiben Sie die Absatzorgane von Versicherungsunternehmen. Nennen Sie außerdem drei weitere Strukturierungskennzeichen für die Absatzorgane.
- (b) [3 Punkte] Beschreiben Sie was unter aktivem Schadenmanagement verstanden wird.

Lösungshinweise:

- (a) Die Absatzorgane unterscheiden sich in ihrer rechtlichen und ökonomischen Beziehung zu den Versicherungsunternehmen.

<p>Unternehmenseigene Absatzorgane: Sind rechtlich und faktisch Teil des Versicherungsunternehmens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absatzstellen in der Zentrale / Filialen, • Versicherungsläden, • angestellte Vermittler, • Automaten,
<p>Unternehmensgebundene Absatzorgane: Sind rechtlich selbständige Wirtschaftseinheiten, jedoch vertraglich und/oder faktisch an einen Versicherer oder Versicherungskonzern gebunden und haben dessen Interessen zu wahren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfirmen-/ Konzernvertreter • Partnervertriebe
<p>Unternehmensfremde Absatzorgane: Sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einheiten, die Versicherungsdienstleistungen erbringen und gegen Entgelt an das Versicherungsunternehmen liefern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrfirmenvertreter/ Mehrfachagent, • Versicherungsmakler, • Verbände, Vereine • Unternehmen anderer Wirtschaftszweige
<p>Sonstige</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertriebsgesellschaften (Strukturvertrieb),

	<ul style="list-style-type: none">• Banken / Sparkassen,• Internet,• Stille Vermittler,
--	---

[je 1,5 Punkte pro Organnennung inkl. Erläuterung, d. h. insgesamt 6 Punkte]

Weitere Strukturierungskennzeichen:

- Abhängigkeit (stark/mittel/schwach),
- Spezialisierungsgrad (hoch/gering),
- Standort (zentral/dezentral),
- Kommunikation (mittelbar/unmittelbar),
- Kosten beim VU (fix/variabel),
- Einschaltung selbständiger Vermittler (direkt/indirekt),
- Initiative zum Absatz (VU/Vermittlung/Kunde).

[je 1 Punkt für die Nennung bis maximal 3 Punkte]

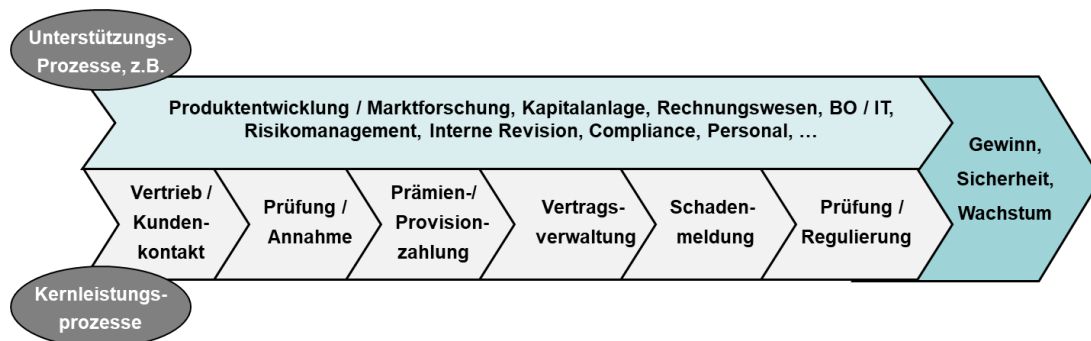
- (b) Im Normalfall ersetzt der Versicherer den wirtschaftlichen Schaden durch Geldzahlung, während die Beseitigung des realen Schadens dem Versicherungsnehmer oder dem geschädigten Dritten obliegt. Die gemeldete Schadenhöhe ist daher tendenziell zu hoch („externes moralisches Risiko“). Bei aktivem Schadenmanagement wird der Realschadenbeseitigungsprozess durch das VU beeinflusst und gestaltet, oder es wird die Schadenbeseitigung sogar vollständig vom VU übernommen. Als Vorteil für das VU ergeben sich Einsparungspotenziale bei Schadenkosten durch Reduktion oder Vermeidung des externen moralischen Risikos und ggfs. auch die Senkung der Schadenregulierungskosten. *[3 Punkte]*

Aufgabe 6. [13 Punkte] (Organisation von Versicherungsunternehmen)

- (a) [7 Punkte] Nennen Sie sowohl die wesentlichen Kernleistungs- als auch Unterstützungsprozesse der unternehmerischen Wertschöpfungskette der Versicherungsunternehmung.
- (b) [2 Punkte] Nennen Sie vier typische Formalziele der Versicherungsunternehmung.
- (c) [4 Punkte] Geben Sie ein Beispiel für zwei konkurrierende Ziele an und begründen Sie, warum deren Erreichung nicht gleichzeitig optimiert werden kann.

Lösungshinweise:

(a)



[je 1 Punkt für die Nennung und Einordnung, bis maximal 7 Punkte]

(b) Typische Ziele des Versicherungsunternehmens: [je 0,5 Punkte]

- Bedarfsdeckung (Bedürfnisorientierung, Kundenorientierung),
- Sicherheit (Natur des Schutzversprechens, Versicherteninteresse),
- Wachstum (betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Motivation),
- Gewinn (erwerbswirtschaftliches Prinzip, Eigentümerinteresse).

(c) Wachstum und Gewinn sind – bezogen auf eine Rechnungslegungsperiode – konkurrierende Ziele, da Wachstum meist Investitionen (z. B. für Marketing oder Vertriebskapazität) erfordert, die zu Lasten des Gewinns der Periode

gehen. Ein spezielles Beispiel ist die Abschlussprovision in der Lebensversicherung, die häufig den Betrag einer Jahresprämie deutlich übersteigt und somit den Periodengewinn vermindert. Sie stellt somit auch eine Investition für die zukünftig zu erwartenden Erträge aus dem Versicherungsvertrag dar.
[4 Punkte]

Aufgabe 7. [6 Punkte] (Makroökonomik)

Betrachten Sie das AD-AS-Modell. Durch welche Eigenschaft ist das langfristige Angebot gekennzeichnet? Benennen Sie drei Faktoren, die einen Rückgang des langfristigen natürlichen Produktionsniveaus (BIP) zur Folge haben. (Linksverschiebung der AS-Kurve)

Lösungshinweise:

- Das langfristige Angebot ist unabhängig vom Preisniveau und wird ausschließlich durch reale Größen beschrieben (Neutralität des Geldes). Die AS-Kurve ist vertikal. Das Angebot entspricht dem natürlichen Outputniveau. [3 Punkte]
- Gründe für einen Rückgang des langfristigen Outputniveaus: z. B. [3 Punkte]
 - Rückgang der Erwerbsbevölkerung (z. B. durch Alterung der Gesellschaft, Auswanderung)
 - dauerhaft höhere Energiepreise
 - Rückgang des Kapitalstocks (z. B. zu geringe Investitionen)

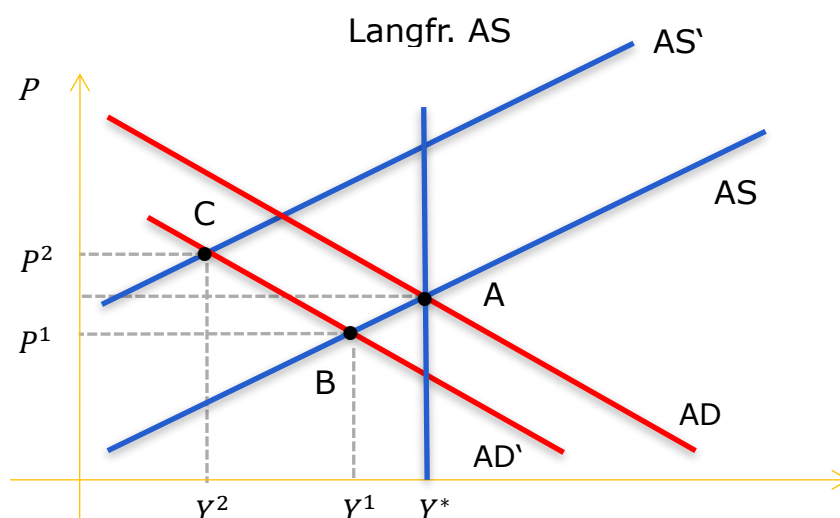
Aufgabe 8. [8 Punkte] (Makroökonomik)

In der Finanzkrise kam es auf Grund der deutlich gestiegenen Unsicherheiten zu einer ausgeprägten Konsum- und Investitionszurückhaltung.

[8 Punkte] Schildern Sie im AD-AS-Modell die Effekte, die sich hieraus für das Wachstum, die Beschäftigung und das allgemeine Preisniveau ergeben. Gehen Sie hierbei auch auf Folgeeffekte ein, die sich für das gesamtwirtschaftliche Angebot ergeben.

Lösungshinweise:

- Aufgrund der Verringerung der Konsum- und Investitionsnachfrage kommt es zu einer Verschiebung der gesamtwirtschaftlichen Nachfragekurve nach links (AD nach AD'). In der Folge liegen Ausbringung Y^1 und Preise P^1 niedriger als im alten Gleichgewicht A. Neues Gleichgewicht: B. [4 Punkte]
- Wegen des geringeren Preisniveaus steigt in der kurzen Frist der Reallohn (w/p), so dass die Arbeitgeber weniger Arbeit nachfragen. Hieraus resultiert eine Linksverschiebung der gesamtwirtschaftlichen Angebotskurve (AS nach AS'). Das neue Gleichgewicht zeichnet sich durch ein abermals gefallenes Ausbringungsniveau Y^2 und ein höheres Preisniveau P^2 aus. Neues Gleichgewicht: C. [4 Punkte]



Aufgabe 9. [6 Punkte] (Makroökonomik)

Erklären Sie, warum als Messgröße für das Wirtschaftswachstum typischerweise das reale Bruttoinlandsprodukt und nicht das nominale Bruttoinlandsprodukt verwendet wird.

Lösungshinweise:

- Das nominale BIP beschreibt den Wert aller Güter und Dienstleistungen zu den aktuellen Marktpreisen der Periode. [2 Punkt]
- Für den Anstieg (bzw. allgemein die Veränderung) des nominalen BIPs im Vergleich zur Vorperiode gibt es demnach zwei potenzielle Gründe: [2 Punkte]
 - Preiserhöhungen
 - höhere Produktionsmengen
- Aus diesem Grund wird das Wirtschaftswachstum üblicherweise „frei von Preiseinflüssen“ mit dem realen BIP berechnet. Bewertung von Gütern und Dienstleistungen zu konstanten Preisen. [2 Punkte]

Aufgabe 10. [5 Punkte] (Mikroökonomik)

Welche der Aussagen a) bis e) ist wahr? Es darf in jeder Teilaufgabe nur eine Antwort a) bis e) angegeben werden! (Bei Nennung der richtigen Alternative erhalten Sie die volle Punktzahl, ansonsten null Punkte.)

- i. [2,5 Punkte] Christoph hat ein Return-Ticket für einen Flug nach London für 35 Euro gekauft. Das Ticket ist nicht übertragbar und kann nicht umgetauscht werden. Der Hinflug findet am kommenden Freitag statt und der Rückflug am kommenden Samstag. Nach der Buchung des Fluges erhält Christoph eine Einladung zu einer Geburtstagsparty an seinem Wohnort, die am kommenden Freitag stattfindet. Die Flugreise ist somit terminlich nicht mit der Geburtstagsparty vereinbar. Falls Christoph die Einladung vor dem Erwerb des Tickets erhalten hätte, dann hätte er die Party der Flugreise vorgezogen.
- a) Die Kosten des Flugtickets sollte Christoph in sein Entscheidungskalkül einbeziehen.
 - b) Die Unannehmlichkeiten, welche mit einem Verpassen der Party verbunden sind, falls sich Christoph für die Flugreise entscheidet, stellen die versunkenen Kosten dar.
 - c) Die Unannehmlichkeiten, welche mit einem Verpassen der Party verbunden sind, falls sich Christoph für die Flugreise entscheidet, sollte er in sein Entscheidungskalkül einbeziehen.
 - d) Christoph wird in jedem Fall die Party besuchen.
 - e) Keine der Alternativen a) bis d) trifft zu.
- ii. [2,5 Punkte] Wir betrachten zwei Güter, nämlich Eiscreme und Kaffee, die jeweils einen Euro pro Einheit kosten. Wir nehmen an, dass MU_E den Grenznutzen für Eiscreme darstellt und MU_K den Grenznutzen für Kaffee.
- a) Falls $MU_E < MU_K$ gilt, könnte ein Individuum den Nutzen steigern, indem es mehr Kaffee und weniger Eiscreme konsumiert.

- b) Falls $MU_E > MU_K$ gilt, könnte ein Individuum den Nutzen steigern, indem es mehr Kaffee und weniger Eiscreme konsumiert.
- c) Falls $MU_E = MU_K$ gilt, könnte ein Individuum den Nutzen steigern, indem es mehr Kaffee und weniger Eiscreme konsumiert.
- d) Die Kaufentscheidung des Individuums hängt nicht vom Grenznutzen MU_E bzw. MU_K ab, sondern nur vom Preis der Güter.
- e) Keine der Aussagen aus a) bis d) trifft zu.

Lösungshinweise:

- i. Die Unähnlichkeiten beim Verpassen der Party stellen die Opportunitätskosten dar, die sich bei Antreten der Flugreise ergeben würden. Opportunitätskosten sollten generell ins Entscheidungskalkül mit einbezogen werden, daher ist Antwort c) richtig.
- ii. Falls der Grenznutzen von Kaffee höher ist, als der Grenznutzen von Eiscreme, würde eine Steigerung des Kaffeekonsums bei gleichzeitiger Senkung des Konsums von Eiscreme zu einem Nutzengewinn führen, daher a).

Aufgabe 11. [15 Punkte] (Mikroökonomik)

Man betrachte einen Markt für Schokoladenkuchen mit einer Nachfrage $P = 12 - 0,25x$ und einem Angebot $P = 6 + 0,75x$, wobei x die Menge und P den Preis in Geldeinheiten des Gutes bezeichnet.

- (a) Geben Sie den gleichgewichtigen Preis und die gleichgewichtige Menge an. [2,5 Punkte]
- (b) Berechnen Sie den Wert der Produzentenrente und der Konsumentenrente im Wohlfahrtmaximum. [2,5 Punkte]
- (c) Welchen Wert nimmt die Produzentenrente an, wenn der Marktpreis $P = 9$ lautet? [2,5 Punkte]
- (d) Vergleichen Sie die Lösungen aus b) und c) und interpretieren Sie kurz das Ergebnis. (zwei bis drei Sätze genügen) [2,5 Punkte]
- (e) Nehmen Sie an, dass Äpfel im Verhältnis zu Schokoladenkuchen ein Substitut sind. Wie würde sich die Nachfragemenge nach Schokoladenkuchen x verändern, wenn der Preis für Schokoladenkuchen P konstant bleibt und der Preis für Äpfel steigt. [2,5 Punkte]
- (f) Berechnen Sie die Grenzerlösfunktion eines Unternehmers für Schokoladenkuchen bei vollkommenem Wettbewerb. [2,5 Punkte]

Lösungshinweise:

(a) Schnittpunkt der beiden Funktionen berechnen: $P=10,5$, $x=6$

(b) Formel für die Berechnung der Konsumentenrente (bei linearer Funktion):
 $(12-10,5)*6/2=4,5$

Formel für die Berechnung der Produzentenrente (bei linearer Funktion):
 $(10,5-6)*6/2=13,5$

Hintergrundinformation: Die Soziale Wohlfahrt beträgt 18
($KR+PR=4,5+13,5=18$)

- (c) Berechnung der angebotenen Menge bei einem Preis von $P=9$

Einsetzen von $P=9$ in Angebotsfunktion ergibt $x=4$.

Berechnung der Produzentenrente: $PR = (9-6) \cdot 4 / 2 = 6$

- (d) Bei einem Marktpreis von $P=9$ würde sich eine Angebotsmenge von 4 Einheiten ergeben, gleichzeitig ergibt sich eine Nachfragemenge von 12 Einheiten. Es kommt daher zu einer *Überschussnachfrage* von 8 Einheiten. Im Vergleich zum Fall mit einem gleichgewichtigen Marktpreis von $P=10,5$ entsteht bei einem Preis von $P=9$ ein *Wohlfahrtsverlust*, siehe Vorlesungsfolien.
- (e) Äpfel sind ein Substitut von Schokoladenkuchen. Zudem kommt es zu einer Steigerung des Preises von Äpfeln bei konstantem Preis für Schokoladenkuchen. In diesem Fall würden die Konsumenten Äpfel durch Schokoladenkuchen substituieren. Die nachgefragte Menge an Schokoladenkuchen steigt, siehe Vorlesungsfolien.
- (f) Bei vollkommenem Wettbewerb ist jeder Anbieter ein sogenannter Preisnehmer (die Marktmacht ist verschwindend klein, sodass der Grenzeffekt einer Mengenanpassung auf den Marktpreis gegen Null geht). Der Grenzerlös gibt an, um wieviel sich der Erlös bei einer marginalen Variation der Menge verändert.

Da der Preis aus Sicht eines einzelnen Anbieters als Konstante angesehen werden kann, wäre der Grenzerlös hier 10,5 (die Ableitung von $P \cdot x$ entspricht hier P)

Aufgabe 12. [9 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)

Bitte nennen Sie die drei Teilbereiche des deutschen Rechts, ordnen Sie ihnen beispielhaft einzelne Gesetze zu und erläutern Sie, welche Rechtsbeziehungen die drei Rechtsgebiete jeweils regeln.

Lösungshinweise:

Zivilrecht: Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgeordneten Rechtssubjekten; VVG, PflVG, BGB [3 Punkte]

Öffentliches Recht: Rechtsbeziehungen des Einzelnen zum Staat (Träger öffentlicher Gewalt) sowie Rechtsbeziehungen der Verwaltungsträger untereinander; VAG, AktuarV, AnIV [3 Punkte]

Strafrecht: Rechtsnormen, in denen die Voraussetzungen für eine Straftat und ihre Rechtsfolgen festgelegt sind; StGB [3 Punkte]

Aufgabe 13. [12 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorschriften für alle Versicherungszweige)

Bitte nennen Sie die gesetzliche Vorschrift, die die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers regelt. Unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Zeitpunkt hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer einzelne Gefahrumstände anzuzeigen? Welche Rechtsfolgen können den Versicherungsnehmer bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht treffen?

Lösungshinweise:

§ 19 VVG [1 Punkte]

Voraussetzungen: (1) Gefahrumstände, die für den Entschluss des VR, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind, (2) von denen der VN Kenntnis hat und (3) nach denen der VR in Textform gefragt hat [6 Punkte]; bis zur Abgabe der Vertragserklärung des VN [2 Punkte]

Rechtsfolgen: Rücktritts-, Kündigungs- oder Vertragsanpassungsrecht des VR [3 Punkte]

Aufgabe 14. [16 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorschriften für alle Versicherungszweige)

Fall: Das verschwundene Chemiewerk

Die Versicherungsnehmerin stellt Gartenmöbel her. Am 29.01.2017 unterzeichnete ihre Maklerin mit der VersAG X eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

In einem von der Maklerin ausgearbeiteten Fragebogen hatte die Versicherungsnehmerin die Frage "Betriebe/Läger in der Nachbarschaft?" mit „nein“ beantwortet.

Am 21./22.07.2017 verursachte ein Feuer in dem der Versicherungsnehmerin benachbarten Chemiewerk an den Betriebsgebäuden der Versicherungsnehmerin erheblichen Schaden.

Mit Schreiben vom 21.08.2017 erklärte die VersAG X den Rücktritt vom Versicherungsvertrag. Zu Recht?

Lösungshinweise:

OLG Hamm, MDR 2011, 163

Nach § 19 Abs. 2 VVG kann der VR vom Vertrag zurücktreten, wenn der VN seine **Anzeigepflicht** nach § 19 Abs. 1 VVG **verletzt**.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der VN die ihm bekannten erheblichen Gefahrumstände, nach denen der VR in Textform gefragt hat, dem VR anzuzeigen.

a) **Gefahrerheblichkeit**

Für die Übernahme der Gefahr ist jeder Umstand erheblich, der geeignet ist, auf den Entschluss des VR, einen Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, Einfluss auszuüben.

Hier (+): Gefahrerheblichkeit liegt auf der Hand. Ein VR hat ein Interesse daran zu erfahren, ob es Nachbarbetriebe gibt, die eine Gefahr für das zu versichernde Objekt bedeuten könnten. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Nachbarschaft zu einem Chemiebetrieb für die Risikobewertung im Rahmen einer Industrieversicherungsversicherung von Bedeutung ist.

b) **Textform**

Da die Beklagte der Klägerin keine eigenen Fragen gestellt hat, läge ein Stellen von Fragen i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG nur dann vor, wenn die Fragen

in dem von der Maklerin erstellten Fragebogen so hätten behandelt werden können, als seien sie von der Beklagten gestellt worden.

Im Grundsatz kann es nicht von vornherein schädlich sein, dass der VR einen nicht von ihm selbst erstellten Fragebogen verwendet. Es führt nicht allein deshalb zur Unwirksamkeit eines auf § 19 VVG gestützten Rücktritts, dass der VR das Stellen von Fragen einem Vertreter überlassen hat.

Hier aber: Die **Maklerin** war mit der Klägerin durch einen Maklervertrag verbunden, der neben der Vermittlung und Verwaltung von VersVerträgen die Wahrnehmung der Interessen der Klägerin gegenüber den Versicherern zum Inhalt hatte. Damit stand die Streithelferin **im Lager** der Klägerin und war in ihrem Interesse tätig.

Stellte man die Fragen eines solchen Interessenwalters und rechtsgeschäftlichen Vertreters des VN den Fragen des VR gleich, bedeutete dies letztlich die Wiedereinführung der spontanen Anzeigepflicht des VN, die gerade nach der Neufassung des VVG keine Bedeutung mehr haben soll. Denn das mit der spontanen Offenbarungspflicht verbundene, als unbefriedigend empfundene Risiko der Fehleinschätzung sollte mit der gesetzlichen Neuregelung dem VN abgenommen werden. Es führt zu einer dem Zweck des Gesetzes widersprechenden Rückkehr der spontanen Offenbarungspflicht, wenn der VN oder sein Vertreter zur Anzeige gefährlicher Umstände verpflichtet wäre, ohne dass ihm **Fragen herrührend von außerhalb seines eigenen Lagers** gestellt worden wären.

ANDERS könnte es dann sein, wenn dem VN oder seinem Interessenwalter spätestens im Zeitpunkt der Beantwortung der Fragen zugleich eine **Erklärung des VR** vorläge, dass die **Fragen als seine gelten sollen**. Dies bedeutet keine bloße Förmerei, sondern ist erforderlich, um dem generellen Anliegen des Gesetzes entsprechend das Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrerheblichkeit auf den Versicherer zu verlagern. Hier geht der Inhalt des von der Maklerin verwendeten Fragebogens allein auf diese zurück und beruht nicht auf einer Initiative oder Mitwirkung der Beklagten; auch ein Zueigenmachen dieses Fragebogens seitens der Beklagten ist vor Beantwortung nicht erfolgt.

Der Senat kann offenlassen, ob auch ein **nachträgliches Zueigenmachen**, etwa in dem Sinne, dass die Beklagte zum Ausdruck bringt, dass die gestellten und beantworteten Fragen auch ihre eigenen gewesen seien, so dass der VN die gegebenen Antworten in dem Bewusstsein bestätigt, dass es nicht nur um die Fragen seines Maklers geht, ausreichen kann. Denn auch ein solches nachträgliches Zueigenmachen ist hier nicht erfolgt; zu keinem Zeitpunkt hat die Beklagte kenntlich gemacht, dass es sich (auch) um ihre Fragen handelt.

Aufgabe 15. [15 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Schadensversicherung / Regress)

Welche Vorschrift regelt den Übergang des dem Versicherungsnehmer/Geschädigten zustehenden Ersatzanspruchs auf den von ihm in Anspruch genommenen Versicherer? Was ist der Hintergrund der Vorschrift? Beschreiben Sie anhand eines Beispiels kurz den Regelungsinhalt der Vorschrift. Gibt es Ausnahmefälle, in denen der Ersatzanspruch nicht auf den Versicherer übergeht?

Lösungshinweise:

§ 86 VVG [1 Punkte]

Hintergrund: Ungerechtfertigte Bereicherung des VN soll verhindert werden und der Schädiger soll keinen Vorteil dadurch erlangen, dass er durch die Versicherungsleistung entlastet wird. VN erhält zusätzliche Sicherheit und VR trägt das Regress-/(Insolvenz-)Risiko des Schädigers. [4 Punkte]

Regelungsinhalt: Übergang des Schadensersatzanspruchs gegen den schädigenden Dritten auf den Krankenversicherer nach Übernahme der Heilbehandlungskosten des geschädigten VN. [6 Punkte]

Ausnahme: VR hat keinen durchsetzbaren Rückgriffsanspruch gegen die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 86 Abs. 3 VVG – Rückkaufnahme: Vorsatz). [4 Punkte]

Aufgabe 16. [8 Punkte] (Rechtsquellen des Versicherungsaufsichtsrechts)

Bitte nennen Sie die Rechtsquellen des Versicherungsaufsichtsrechts.

Lösungshinweise:

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) [2 Nennungen ausreichend] [2 Punkte]

Rechtsverordnungen (beruhend auf VAG-Ermächtigungen (z. B. AktuarV, DeckRV, KapAusstV, VersVergV, RechVersV)) [2 Punkte]

EG-Recht (Primärrecht (z. B. AEUV) und Sekundärrecht (z. B. Solvency II)) [2 Punkte]

Unechte Rechtsquellen (Bekanntmachungen der BaFin) [2 Punkte]